

Merkblatt für Privatversicherte

Aufnahme einer stationären Krankenhausbehandlung in den Oberbergkliniken:

Die Oberbergkliniken Weserbergland, Schwarzwald und Berlin/Brandenburg sind Krankenhäuser im Sinne des § 107 SGB V und führen ausschließlich Krankenhausbehandlungen für die Indikationsbereiche Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik durch. Kur- oder Sanatoriumsbehandlungen werden nicht durchgeführt.

Um eine Behandlung zu Lasten der Privaten Krankenversicherung und/oder ggf. der staatlichen Beihilfe zu erreichen, ist die medizinische Notwendigkeit einer stationären Krankenhausbehandlung durch einen Facharzt für die genannten Indikationsbereiche der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie nachzuweisen (z. B. Facharzt für Psychiatrie & Psychotherapie, Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie).

Folgende weitere Punkte sind zu beachten:

1. **Schweregrad der Erkrankung:**

Der Schweregrad der Erkrankung muss derart komplex und tiefgreifend sein, dass eine Heilung mindestens jedoch eine Linderung nur mit den Mitteln eines Krankenhauses zu erreichen ist. Dazu gehört insbesondere die personelle und apparative Ausstattung eines Krankenhauses. Intensive ärztliche und pflegerische Betreuung stehen im Vordergrund der Behandlung. Aspekte der Erholung (Landschaft, Milieuwechsel, Physiotherapie) spielen in diesem Zusammenhang eine untergeordnete Rolle. Ausschlaggebend ist die Formulierung einer wissenschaftlichen Diagnose, verschlüsselt nach ICD 10, kombiniert mit dem klinischen Zustandsbild des Patienten, welcher nur obigen Schluss zulässt.

2. **Vorrang ambulanter Behandlung vor stationärer Krankenhausbehandlung:**

Nach fachärztlicher Untersuchung muss eine Entscheidung getroffen werden hinsichtlich des Versuches zur Einleitung einer ambulanten Therapie mit Psychotherapie und medikamentöser Therapie.

Unter Berücksichtigung des Schweregrades (s.o.) muss das vorliegende Krankheitsbild entweder dazu geeignet sein, dass eine ambulante Therapie von Anfang an keine ausreichende Aussicht auf Erfolg verspricht oder die bereits erfolgte eingeleitete ambulante Therapie nicht den gewünschten Erfolg gebracht hat und nunmehr eine stationäre Krankenhausbehandlung eingeleitet werden muss.

3. **Dauer der geplanten stationären Krankenhausbehandlung:**

Die Dauer der stationären Krankenhausbehandlung sollte nach ärztlichem Attest zunächst im Rahmen einer Krisenintervention zeitlich auf das absolut notwendige Maß (ca. 14 Tage bis 21 Tage) begrenzt werden. Die Verlängerung eines stationären Aufenthaltes ist durch die Oberbergkliniken zu beantragen.

4. **Schriftliche Verordnung von Krankenhausbehandlung:**

Zur Dokumentation und zur fachärztlichen Beantragung stationärer Krankenhausbehandlung ist das Formblatt „Verordnung von Krankenhausbehandlung“ geeignet.